



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. August 2017

Nummer 35

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>238 Anerkennung einer Stiftung (Manfred und Margarethe Wolf-Stiftung) S. 301</p> <p>239 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der Firma Karo As Umweltschutz GmbH S. 301</p> <p>240 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von Km 707,0 bis Km 857,7 und linkes Ufer von Km 711,2 bis Km 865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 302</p>	<p>241 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 304</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>242 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220788214 S. 305</p>
--	--

**Beilage zu Ziffer 240:  
Überschwemmungsgebiet Rhein - 9 Karten DIN A3**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**238 Anerkennung einer Stiftung (Manfred und Margarethe Wolf-Stiftung)**

Bezirksregierung  
21.13 –St.1990

Düsseldorf, den 22. August 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Manfred und Margarethe Wolf-Stiftung“**

mit Sitz in Kleve gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.08.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 301

**239 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der Firma Karo As Umweltschutz GmbH**

Bezirksregierung  
52.03-0010388-0000-1208

Düsseldorf, den 22. August 2017

Die Firma Karo As Umweltschutz GmbH hat mit Antrag vom 11.10.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen am Standort Am Inzerfeld 76 in 47167 Duisburg beantragt. Das Vorhaben wurde am 08.06.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Der für Donnerstag, den 12.09.2017 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das

beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 301

**240 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von Km 707,0 bis Km 857,7 und linkes Ufer von Km 711,2 bis Km 865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung  
54.03.02-Rhein

Düsseldorf, den 14. August 2017

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf**

**-Überschwemmungsgebietsverordnung „Rhein“-**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der Fassung vom 15. August 2013 bis 20. Mai 2015
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) i. V. m. §125 LWG in der Fassung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der Fassung vom 16. Dezember 2009 bis 15. Oktober 2014 sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II (SGV NRW 282) in der Fassung vom 30. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2014

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen des Rheins im Bereich der Städte Dinslaken, Dormagen, Düsseldorf, Duisburg, Emmerich am Rhein, Kalkar, Kleve, Krefeld, Meerbusch, Monheim am Rhein, Neuss, Rees, Rheinberg, Voerde, Wesel und Xanten, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

**§ 2 Darstellung**

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 69 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. 9 Karten im Maßstab 1: 25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes.

Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Besondere Schutzvorschriften**

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben

sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (6) Für Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe in Stichhäfen kann ausnahmsweise die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage ohne Ausgleich des Verlusts von verlorengelassenem Rückhalteraum zugelassen werden, sofern es sich um eine Maßnahme mit geringem Retentionsraumverlust handelt.

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Bürgermeister der Stadt Dinslaken, beim Bürgermeister der Stadt Dormagen, beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, beim Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, bei der Bürgermeisterin der Stadt Kleve, beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, bei der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch, beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, beim Bürgermeister der Stadt Neuss, beim Bürgermeister der Stadt Rees, beim Bürgermeister der Stadt Rheinberg, beim Bürgermeister der Stadt Voerde, bei der Bürgermeisterin der Stadt Wesel, beim Bürgermeister der Stadt Xanten, beim Landrat des Kreises Kleve, beim Landrat des Kreises Mettmann, beim Landrat des Kreises Wesel, beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten in digitaler Form eingesehen werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes durch Verfügung in Kraft getreten am 17.06.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 302

**241 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Bezirksregierung  
54.06.04.01-4

Düsseldorf, den 17. August 2017

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVPG-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf**

Der

**Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf  
Auf'm Hennekamp 47  
40225 Düsseldorf**

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf den Grundstücken in Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 460 vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Sanierung des Eindickers auf dem Klärwerk Düsseldorf Nord.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 487 in den Ablaufkanal eingeleitet werden.

Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils rund 870.912 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf unter dem 19.05.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen

unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf die Entnahme von 870.912 m<sup>3</sup> über zwei Schwerkraftbrunnen zur Trockenhaltung der Baugruben auf dem Klärwerk Düsseldorf Nord nicht zu besorgen sind.

Durch die Gewässerbenutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme zu erwarten, da die Förderung nicht dazu führt, dass der Grundwasserstand in der Art beeinflusst wird, dass die natürliche Schwankungsbreite über- bzw. unterschritten wird, da die Absenkung auf 27,00 m ü.N.N. erfolgt und der niedrigste Grundwasserstand der Grundwassermessstellen in der Umgebung 23,8 bzw. 25,4 m ü.N.N. beträgt.

Durch die Betriebsanweisung wird der Einfluss der Bauwasserhaltung auf den Klimawandel, sowie das Unfallrisiko minimiert. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Ilvericher Rheinschlinge und die geschützten Biotope im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung (GB 4706-005, stehendes Binnengewässer; GB 4706-013, bachbegleitender Röhricht, GB 4706-009, Ufergehölze am Rhein mit Krautsaum) zu erwarten sind. Diese Prognose wird durch eine ökologische Baubegleitung überprüft. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Britta Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 304

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **242 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220788214**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220788214 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.11.2017 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 18. August 2017

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 305





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf